

Studienordnung BA Archäologische Wissenschaften

Studienordnung (Entwurf)

für das B.A.-Studium

Archäologische Wissenschaften

an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) sowie der Beschlüsse der Fakultät für Geschichtswissenschaft und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom wird die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Inhalt des Studiums
§ 3	Studienziele
§ 4	Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
§ 5	Sprachanforderungen und -nachweise
§ 6	Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
§ 7	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Struktur des Studiums
§ 9	Umfang und Gliederung des Studiums
§ 10	Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
§ 11	Lehrveranstaltungsarten
§ 12	Modularten
§ 13	Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
§ 14	B.A.-Prüfung
§ 15	Mündliche Prüfung B.A.-Prüfung (Fachprüfung)
§ 16	B.A.-Arbeit
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der B.A.-Prüfung
§ 18	Wiederholung der Fachprüfung und der B.A.-Arbeit
§ 19	Abschlussbescheinigungen
§ 20	Übergangsbestimmungen
§ 21	Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) vom 7. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RUB, Nr. 459) und der zugehörigen Änderungssatzung vom ##### das Studium der Archäologischen Wissenschaften in der B.A.-Phase des B.A.-M.A.-Studienganges an der Ruhr-Universität Bochum. Das B.A.-Studium vom Institut für Archäologische Wissenschaften organisiert.

§ 2

Inhalt des Studiums

Das BA-Studium Archäologische Wissenschaften verbindet die Fächer Klassische Archäologie und Ur- und Frühgeschichte zu einem gemeinsamen Studiengang. Die Klassische Archäologie erforscht als kulturhistorische Disziplin die Denkmäler der Kultur der griechisch-römischen Antike (ca. 1500 v. Chr. – 500 n. Chr.).

Die Ur- und Frühgeschichte behandelt die übrige Kulturgeschichte des Menschen von der Steinzeit bis zum frühen Mittelalter in allen Teilen der Alten Welt. Die methodischen Grundlagen und die Berührungsbereiche der beiden Fächer werden in integrierten Unterrichtseinheiten gelehrt. Die damit verbundenen Fragestellungen sind vorwiegend historisch; die archäologischen Fächer haben eigene Methoden ausgebildet.

§ 3

Studienziele

(1) Das Studium der Archäologischen Wissenschaften im Rahmen des B.A.-Studiums soll den Studierenden Grundlagen fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln. Es soll sie darauf vorbereiten, im weiteren Bereich der archäologischen Disziplinen sowie in anderen Tätigkeitsfeldern Aufgaben selbständig wahrzunehmen

(2) Die Studierenden sollen lernen, archäologische Zusammenhänge zu erkennen und deren kulturgeschichtliche Interpretation sowie die entsprechenden Diskussions- und Darstellungsformen erlernen.

(3) Die Archäologischen Wissenschaften können in ihrem weiten Bereich nur exemplarisch ausbilden, wozu i.d.R. die Lehrveranstaltungen bzw. Module (§ 9, 10 und 12 dieser Ordnung) dienen. Zusätzlich sind praxisnahe Ergänzungen, intensives Eigenstudium und die Beschäftigung mit Nachbardisziplinen (z.B. im Optionalbereich) wichtig.

(4) Im B.A.-Studium sollen die Grundlagen für ein weiterführendes Studium in der MA-Phase in den Fächern Klassische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichte gelegt werden. Studierenden, die dieses weiterführende Studium anstreben, wird empfohlen, ihre B.A.-Arbeit im ~~Studium~~ Studienfach "Archäologische Wissenschaften" zu schreiben.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife verfügt und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Die Zulassung zum Studium der Archäologischen Wissenschaften wird mit der Immatrikulation ausgesprochen. Näheres regelt § 4 GemPO.

(2) Für das B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen gemäß § 5 dieser Ordnung erforderlich.

(3) Die Regelstudienzeit für das B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.

(4) Das Studium der B.A.-Phase schließt mit der B.A.-Prüfung ab.

§ 5

Sprachanforderungen und -nachweise

(1) In der BA-Phase sind Kenntnisse im Lateinischen sowie in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch sein soll, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von mind. zwei Modulen) des Optionalbereichs oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

(2) Der dritte Sprachkenntnisnachweis wird in Latein erbracht durch

Studienordnung BA Archäologische Wissenschaften

- a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht in einer allgemeinbildenden Schule oder
- b) einen an der Universität erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs über zwei Semester.
- c) durch einen anderen geeigneten Sprachnachweis
- d) Die Kenntnisse des Lateinischen können durch Kenntnisse einer anderen studienrelevanten alten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden.

Wird die BA-Arbeit im Schwerpunkt Klassische Archäologie geschrieben, wird ein Kenntnisstand empfohlen, der dem Latinum entspricht.

(3) Die Nachweise der erforderlichen Sprachkompetenzen sind bei der Anmeldung zur BA-Prüfung in geeigneter Form vorzulegen.

§ 6

Studienberatung und Veranstaltungskommentierung

(1) Für alle Studienanfängerinnen und -anfänger sowie Studienortwechslerinnen und -wechsler ist eine Studienberatung bei einer Fachstudienberaterin oder einem Fachstudienberater oder einer oder einem anderen Lehrenden obligatorisch.

(2) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch Fachstudienberaterinnen und -berater sowie durch die im B.A.-Studium Lehrenden in ihren Sprechstunden.

(4) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über die jeweils angebotenen Studienberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen.

(5) Informationen zum Studium der Archäologischen Wissenschaften sind außerdem den Web-Seiten des Internets und den Aushängen des Instituts für Archäologische Wissenschaften zu entnehmen.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren B.A.-Studium an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 6 GemPO angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen ist die Kommission für Lehre und Studium.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GemPO.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Archäologischen Wissenschaften erfolgt im Rahmen des B.A.-Studiums und schließt mit der B.A.-Prüfung ab.

(2) Es sind zwei Fächer im gleichen Umfang zu studieren und durch Studien im fachübergreifenden Optionalbereich (vgl. § 7

GemPO) zu ergänzen. Das Studium der Archäologischen Wissenschaften kann mit jedem Fach, das in § 6 Abs. 1 GemPO bzw. der zugehörigen Änderungssatzung genannt ist, kombiniert werden.

(3) Das B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften kann nach Wahl der Studierenden mit einer Schwerpunktbildung in Klassischer Archäologie oder in Ur- und Frühgeschichte oder integrativ ohne Schwerpunkt erfolgen.

(4) In der M.A.-Phase kann das Studium wahlweise in den Fächern Klassische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichte nach § 6 Abs.2 der GemPO bzw. der zugehörigen Änderungssatzung fortgeführt werden. Die Aufnahme des MA-Studiums im Fach Klassische Archäologie oder im Fach Ur- und Frühgeschichte ist unabhängig von einer möglichen Schwerpunktbildung im BA-Studium Archäologische Wissenschaften. Näheres regeln die jeweiligen Studienordnungen für die M.A.-Phase im Fach Klassische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichte.

§ 9

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst i.d.R. 36 SWS. Es gliedert sich in drei Studienjahre, in denen mind. neun Module zu verschiedenen thematischen Bereichen zu absolvieren und 65 Kreditpunkte (§ 9 Abs. 3 GemPO) zu erbringen sind; davon sind mindestens drei integrierte Module (darunter das obligatorische Einführungsmodul im ersten Semester) und mind. ein Epochenmodul, ein Topographiemodul und ein Gattungsmodul obligatorisch.

(2) Das erste Studienjahr mit 3 Modulen bzw. max. 12 SWS soll vornehmlich der Einführung in die Methoden und der ersten Orientierung über Epochen und Gattungen dienen. Es muß das obligatorische Einführungsmodul und ggf. ein weiteres nicht obligatorisches Modul erfolgreich absolviert werden; sie stehen immer am Anfang des Studiums als Grundlage für die folgenden Studienjahre. Je nach Wahl dieser Module sollten dazu noch ein bis zwei Module zu Epochen und/oder Gattungen absolviert werden.

(3) Das zweite Studienjahr mit 3 Modulen und max. 12 SWS dient der Erweiterung des Fachüberblicks zu Epochen, Gattungen und zur Topographie sowie quellenkritischer und problemorientierter Vertiefung. Zumindest ein prüfungsrelevantes Modul muss absolviert werden. Eine Pflichtexkursion im Mindestumfang von 5 SWS (= fünf Tage), ersatzweise ein mindestens vierwöchiges Praktikum sollte spätestens im Rahmen eines Moduls in diesem Studienjahr absolviert werden. Bei dem Studium eines Schwerpunktes soll das dritte integrierte Modul abgeschlossen werden.

(4) Das dritte Studienjahr mit i.d.R. 3 Modulen und max. 12 SWS dient vornehmlich exemplarischer Themenvertiefung im Fach bzw. gewählten Schwerpunkt (evtl. für Themenbereichswahl der B.A.- Arbeit) sowie der Examensvorbereitung. Gem. § 8 Abs. 4 der GemPO – Änderungssatzung sollten die prüfungsrelevanten Module bis zum Ende des 5. Semesters abgeschlossen werden.

§ 10

Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot im B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften ist modularisiert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst, die jeweils einem Bereich (Methode, Epoche, Gattung oder Topographie) zugeordnet sind. Damit soll eine klare inhaltliche

Studienordnung BA Archäologische Wissenschaften

Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Module umfassen mehrere i.d.R. thematisch und/oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen und haben einen Umfang von i.d.R. 4 SWS. Sie können über zwei Semester verteilt sein. Module oder Moduleile dürfen nicht doppelt belegt werden.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GemPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS). Die Zahl der in einem Modul erreichbaren Kreditpunkte richtet sich nach der Modulart und wird bei dessen Ankündigung angegeben.

(4) Gem. § 8 Abs. 3 GemPO bzw. gem. der fachspezifischen Bestimmungen werden für das Studium der Archäologischen Wissenschaften zwei prüfungsrelevante Module absolviert. Sie werden im 2. und 3. Studienjahr erbracht, i.d.R. im 4. und 5. Semester. Sie werden im Lehrangebot gesondert ausgewiesen und müssen unterschiedliche Themengebiete oder Bereiche abdecken; dabei muss jeweils ein Hauptseminar Bestandteil der beiden prüfungsrelevanten Module sein. Die Noten der prüfungsrelevanten Module gehen in die Fachnote der B.A.-Prüfung gem. § 19 GemPO ein.

(5) Das Einführungsmodul ist mit 6 KP ausgestattet, die Prüfungsrelevanten Module mit 8 KP, das Topographiemodul mit Exkursion mit 8 KP, ein Modul mit Praktikum mit 8 KP, alle übrigen Module mit 7 KP.

(6) Das B.A.-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte erbracht wurden und die B.A.-Prüfung bestanden ist. Dabei entfallen jeweils 65 KP auf die Studienleistungen in Archäologische Wissenschaften und im zweiten Studienfach; 30 KP entfallen auf das Studium im Optionalbereich. 20 KP entfallen auf die abschließenden Prüfungsleistungen, nämlich je 6 auf die mündlichen Fachprüfungen sowie 8 auf die B.A.-Arbeit (§ 9 Abs. 3 GemPO).

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studienmodule setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen gem. § 10 dieser Ordnung zusammen.

(2) Vorlesungen behandeln i.d.R. größere Denkmäler- oder Problembereiche oder bieten systematische Überblicke. Sie können übungsähnliche Diskussionsteile enthalten und/oder mit Prüfungselementen verbunden sein (Klausur, mündl. Prüfung). Vorlesungen sind i.d.R. einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. In ihnen können 2 KP für regelmäßige Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung, in Verbindung mit einer Prüfung (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) auch max. 3 KP erworben werden.

(3) Einführungen sind obligatorische Lehrveranstaltungen im 1. Semester und werden in einem integrierten Modul angeboten. Sie vermitteln elementare Fachkenntnisse, stellen Quellen und Methoden der Archäologischen Wissenschaften vor, führen in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein und bieten einen Überblick über Praxisfelder und Fachinstitutionen. Sie finden i.d.R. jedes Semester statt und werden mit Klausuren oder durch geeignete Leistungsnachweise wie Referate, schriftliche Hausarbeiten oder andere Übungsarbeiten abgeschlossen. Die Art des Nachweises wird jeweils mit der Ankündigung bekanntgegeben. In ihnen können 3 KP erworben werden.

(4) Seminare dienen der schrittweisen Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte mit dem vorrangigen Ziel, sich mit einzelnen Monumenten, Fundgruppen usw. vertieft zu beschäftigen und den angemessenen Umgang mit der Fachliteratur zu erlernen. Sie finden i.d.R. zweistündig statt und in ihnen wird ein Leistungsnachweis durch ausgearbeitete Referate oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Als Teilnahmevoraussetzung kann die Absolvierung zumindest des obligatorischen Einführungsmoduls gefordert werden. In Seminaren können je nach Arbeitsaufwand 3-4 KP erworben werden.

(5) Übungen sind besonders der praktischen Schulung und Anwendung wichtiger Fähigkeiten und Kenntnisse vorbehalten (Vermessung, Zeichnen, Bibliographieren, Bestimmen, praktische Experimente in Lehrwerkstätten, Laboren und Sammlungen). Die Teilnahme ist durch aktive Mitarbeit der Studierenden geprägt (Übungsarbeiten, Protokolle usw.), die als Leistungsnachweise dienen. In ihnen können 2, bei erhöhter SWS-Zahl maximal 3 KP erworben werden.

(6) Hauptseminare sind Teil des fortgeschrittenen Studiums, führen in komplexe wissenschaftliche Probleme und Sachverhalte ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Sie setzen die erfolgreiche Absolvierung von mind. fünf Modulen einschließlich des obligatorischen Einführungsmoduls und mindestens eines weiteren integrierten Moduls in Archäologische Wissenschaften voraus. In ihnen können 5-6 KP erworben werden.

(7) Exkursionen

Exkursionen unter der Leitung von Lehrenden der Archäologischen Wissenschaften dienen der unmittelbaren Anschauung und Auseinandersetzung der Studierenden mit den archäologischen Denkmälern in Museen und im Gelände unter wissenschaftlicher Anleitung. Sie finden in jedem Studienjahr (i.d.R. 5 Tage pro Semester) im Gesamtumfang von 5-10 Tagen statt. Meist stehen sie unter Schwerpunktthemen der Klassischen Archäologie oder der Ur- und Frühgeschichte. In ihnen können i.d.R. für fünf Tage incl. Vor- und Nachbereitung 3 KP erworben werden. Die Exkursionsteilnahme ist obligatorischer Bestandteil des Studiums der Archäologischen Wissenschaften, sie können gem. §9,3 durch ein Praktikum ersetzt werden.

(8) Grabung- und Museums - Praktika

Allen Studierenden der Archäologischen Wissenschaften können in der vorlesungsfreien Zeit Grabungs- und Museumspraktika im Umfang von mind. 4 Wochen in wissenschaftlichen Einrichtungen des In- oder Auslands nach Rücksprache mit dem Dozenten des entsprechenden Moduls absolvieren. Als Einstieg bieten sich Grabungen der Landesämter für Bodendenkmalpflege an; die Bewerbung um Praktikumsmöglichkeiten erfolgt in Eigeninitiative. Adressen und Beratung dazu können bei den Studienfachberaterinnen oder Studienfachberatern eingeholt werden. Ein mindestens vierwöchiges Praktikum wird mit 6 KP kreditiert.

Praktika im o.g. Umfang, die der Berufsorientierung dienen und die übrigen Kriterien des Optionalbereichs erfüllen, können dort angemeldet und kreditiert werden. Näheres regeln die Bestimmungen des Optionalbereichs.

(9) Für die zu erbringenden Pflichtmodule im Optionalbereich werden die Studierenden der Archäologischen Wissenschaften besonders auf die Veranstaltungen der "Geowissenschaftlichen Archäometrie" hingewiesen. Darüber hinaus sind im Optionalbereich ggfs. Angebote aus der Christlichen Archäologie, der Klassischen Philologie, der Alten und Mittleren Geschichte etc. zu finden.

Studienordnung BA Archäologische Wissenschaften

(10) Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorstellung und Diskussion von Examensarbeiten, Dissertationsvorhaben, Forschungsprojekten usw. Soweit die Teilnahme an Kolloquien nicht eingeschränkt ist, wird die Teilnahme daran allen Studierenden der Archäologischen Wissenschaften empfohlen.

(11) Ergänzende Angebote in Form von Vorträgen auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Institut für Archäologische Wissenschaften ergänzen das Themenspektrum des Lehrangebots und erweitern den Fachhorizont.

(12) Durch Ankündigung, Aushang, oder bei der Anmeldung kann für einzelne Veranstaltungen oder Module die Teilnehmerzahl begrenzt werden.

§ 12

Modularten

(1) Die in §11, Abs. 2-7 genannten Veranstaltungsarten werden zu Modulen zusammengeschlossen.

(2) Im B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften werden folgende Module unterschieden:

a) Methodenmodule (M): In ihnen werden grundlegende Methoden der Archäologischen Wissenschaften gelehrt. Praktika können Teil eines Methodenmoduls sein.

b) Epochenmodule (E): Epochenmodule dienen der Vermittlung von Kenntnissen über Epochen der Ur- und Frühgeschichte sowie der Antike.

c) Topographiemodule (T): In Topographiemodulen wird die Archäologie eines geographischen Raumes im Überblick vermittelt. Die Pflichtexkursionen sind i.d.R. Teil von Topographiemodulen.

d) Gattungsmodule (G): Gattungsmodule haben bestimmte Denkmälergruppen oder Sachgebiete zum Gegenstand.

(3) Die in Abs. 2 a-d genannten Modularten werden in integrierter Form oder als Schwerpunktmodule angeboten. Integrierte Module werden aus mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Ur- und Frühgeschichte und einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie gebildet, die in einem thematischen Zusammenhang stehen. Schwerpunktmodule werden i.d.R. aus zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Ur- und Frühgeschichte oder zwei Veranstaltungen aus dem Bereich der Klassischen Archäologie gebildet.

(4) Die Module werden i.d.R. einem der in Abs. 2 genannten Modularten zugeordnet und entsprechend angekündigt.

(5) Die Reihenfolge der Module und deren Wahl aus dem integrierten Bereich oder den beiden Schwerpunkten Klassische Archäologie und Ur- und Frühgeschichte ist nicht festgelegt, soweit nicht in § 12 dieser Ordnung geregelt. Module können nach Ankündigung für Studierende bestimmter Semester bzw. Studienjahre begrenzt sein.

§ 13

Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GemPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GemPO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Es gilt § 15 Abs.3 der GemPO.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine Modulbescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnungen und die Titel der Lehrveranstaltungen, die erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen, gegebenenfalls mit Note, sowie die im Modul erbrachten Sprachnachweise und die erworbenen Kreditpunkte. Die in der Lehrveranstaltung erbrachten Studienleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgezeichnet.

(5) Auf Wunsch können zusätzlich benotete Leistungsnachweise ("Scheine") für Einzelveranstaltungen ausgestellt werden, die jedoch nicht als Modulbescheinigungen gelten.

(6) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot des Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 14

B.A.-Prüfung

(1) Umfang und Struktur der B.A.-Prüfung regelt § 19 der GemPO.

(2) Die B.A.-Prüfung in Archäologische Wissenschaften besteht gem. GemPO § 19 (1) aus einer mündlichen Prüfung und ggf. der B.A.-Arbeit nach § 16 dieser Ordnung.

(3) Zur B.A.-Prüfung in Archäologische Wissenschaften kann sich anmelden, wer

- mind. ein prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat

- die gem. § 5 dieser Ordnung geforderten Sprachnachweise vorlegen kann

- im Prüfungsfach die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl von mindestens 44 Kreditpunkten und mind. 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat.

Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor dem Ablegen der Fachprüfung in Archäologische Wissenschaften nachgewiesen werden (§ 20 Abs. 4 GemPO). Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur B.A.-Prüfung regelt § 20 GemPO.

Studienordnung BA Archäologische Wissenschaften

(4) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden gem. § 13 Abs. 2 GemPO durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamt) bekannt gemacht.

§ 15

Mündliche B.A.-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung (Fachprüfung) zu einem der beiden Schwerpunktbereiche nach Wahl dauert 30 Minuten.

(2) Bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Archäologischen Wissenschaften nennt die Kandidatin oder der Kandidat zwei Themengebiete ihrer oder seiner Studien in dem gewählten Schwerpunkt, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem gewählten Schwerpunkt vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GemPO).

§ 16

B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der B.A.-Phase in einem der beiden studierten Fächer als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht und in angemessener Sprache darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) i.d.R. nicht überschreiten. Insgesamt gelten § 21 und 22 der GemPO.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GemPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller bzw. Betreuerin oder Betreuer vorschlagen und den Themenbereich der B.A.-Arbeit in den Schwerpunkten und Bereichen frei wählen; Der Themenbereich im Studium Archäologische Wissenschaften ergibt sich i.d.R. aus dem gewählten Schwerpunktbereich bzw. aus den Modulen, die im 4. – 6. Semester studiert wurden. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch. Bei Wahl eines Themas aus dem Schwerpunktbereichs Klassische Archäologie ist § 5 Abs. 3 dieser Ordnung zu beachten.

(3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(6) Die B.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der

Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (ausgedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 GemPO als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 22 GemPO.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamnote der B.A.-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GemPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Archäologische Wissenschaften gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module und die Note der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel ein.

(3) Die Gesamnote für den B.A.-Abschluss ergibt sich aus der Note für die B.A.-Arbeit (15 %), den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 35 %) und dem prüfungsrelevanten Modul im Optionalbereich (15 %).

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die B.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

§ 18

Wiederholung der Fachprüfung und der B.A.-Arbeit

(1) Bei "nicht ausreichender" Leistung kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die B.A.-Arbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Näheres regelt § 23 Abs. 2 GemPO.

§ 19

Abschlussbescheinigungen

(1) Nach bestandener B.A.-Prüfung werden gem. § 31 – 33 der GemPO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss kann in diesen Bescheinigungen zusammen mit dem Studium Archäologische Wissenschaften auch der Studienschwerpunkt Klassische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichte angegeben werden.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2005/06 das Studium aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2005 ihr Studium aufgenommen haben, kann auf Wunsch ebenfalls diese Ordnung angewendet werden; sie können

Studienordnung BA Archäologische Wissenschaften

jedoch zur Erreichung der 65 KP insgesamt 10 Module in die Wertung einbringen.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 15.06.2005 und des Senats vom sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom